



Finanzhilfevertrag

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern**

und der

Trägerschaft „Ressourcenprogramm Humus“

bestehend aus dem

Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn (ALW), Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

und dem

Amt für Umwelt Kanton Solothurn (AfU), Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

und dem

Solothurner Bauernverband (SOBV), Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

vertreten durch das

Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn (ALW), Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

betreffend das Ressourcenprojekt „Ressourcenprogramm Humus“

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und die Trägerschaft vereinbaren gestützt auf Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1) Folgendes:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Ivo Strahm
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 25, Fax +41 58 462 26 34
ivo.strahm@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Ausgangslage

Humus ist zentraler Bestandteil der Bodenfruchtbarkeit, da er direkt oder indirekt zur Erhaltung der meisten Bodenfunktionen beiträgt. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird der Humusgehalt des Bodens beeinflusst. Weil der Humusgehalt auf eine Änderung der Bewirtschaftung nur sehr langsam reagiert, ist es wichtig, frühzeitig eine angepasste Bewirtschaftung anzustreben, mit welcher der Humusgehalt langfristig erhalten oder verbessert werden kann. Dies ist sowohl für den nachhaltigen Umgang mit der begrenzten Ressource Boden als auch für die Erhaltung eines fruchtbaren und produktiven Ackerbodens von Bedeutung.

Mit dem Ressourcenprojekt „Ressourcenprogramm Humus“ wird die Solothurner Landwirtschaft nach Abschluss des Ressourcenprogrammes „Bores“ weiterhin in ihrem Bestreben unterstützt, sich für eine nachhaltige Nutzung der Ressource Boden einzusetzen.

1 Zielsetzung des Ressourcenprojekts

1.1 Allgemeine Zielsetzung

Nachhaltige Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit von Ackerböden durch die Förderung des Humusaufbaus bzw. Erhaltung eines standortangepassten Humusgehaltes durch:

- das Sensibilisieren der Landwirtinnen und Landwirte für die Bedeutung des Humusgehaltes;
- das Erproben von Humusaufbauenden Massnahmen in der Praxis und das Schaffen oder Verbessern von deren Akzeptanz;
- das Optimieren der Humusbewirtschaftung auf den Betrieben und das Weiterführen im Sinne einer guten landwirtschaftlichen Praxis.

1.2 Quantitative Zielsetzung

- 25 Prozent der Ackerbaubetriebe im Kanton (>4.5 ha AF) beteiligen sich am Projekt und wenden eine Humusbilanz zur Betriebsplanung an;
- 80 Prozent der teilnehmenden Ackerbaubetriebe (>4.5 ha AF) weisen nach sechs Projektjahren ein Bilanzergebnis mit Humusveränderung im positiven Bereich oder humuserhaltenden Bereich auf;
- 35 Prozent der spezialisierten Ackerbaubetriebe im Kanton (<1.1 GVE/ha DF) beteiligen sich am Projekt und wenden eine Humusbilanz zur Betriebsplanung an;
- 100 Prozent der teilnehmenden, spezialisierten Ackerbaubetriebe (<1.1 GVE/ha DF) weisen nach sechs Projektjahren ein Bilanzergebnis mit Humusveränderung im positiven Bereich oder humuserhaltenden Bereich auf;
- humusaufbauende Massnahmen werden gemäss den jährlichen Zielen umgesetzt.

2 Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung

2.1 Umsetzung von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen

Es stehen die folgenden 11 technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen zur Umsetzung bereit (vgl. Ziffer 4.1 des Projektgesuchs vom 23. Mai 2017 [nachfolgend Projektgesuch]):

A1: Humusbilanz

A2: Beratung

B1: Stroh häckseln

C1: Untersaat

- C2: Gründüngung
- C3: Zwischenfutter
- D1: Kunstwiese mit Luzerne
- D2: Mehrjährige Kunstwiese
- E1: Einsatz von Mist
- E2: Mistkompostierung
- E3: Einsatz Recyclingdünger fest und flüssig

2.2 Information und Beratung

Die Information und Beratung erfolgt gemäss der oben aufgeführten Massnahme A2. In Ziffer 4.2.2. des Projektgesuchs wird diese Massnahme erläutert. Dabei geht es darum, die Teilnehmenden im ersten Jahr bei der Analyse des Ausgangszustandes und bei der Auswahl und Durchführung der humusaufbauenden Massnahmen zu unterstützen. Der Umfang der Beratung wird auf die individuellen Bedürfnisse der Bewirtschaftenden angepasst.

2.3 Umsetzungskontrolle

- 2.3.1 Die Umsetzungskontrolle der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen aus Ziffer 2.1 wird gemäss Ziffer 5.4 des Projektgesuchs durchgeführt.
- 2.3.2 Werden die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen gemäss Ziffer 2.1 nicht so umgesetzt wie im Projektgesuch beschrieben bzw. wie zwischen Trägerschaft und Betriebsleitern vereinbart, erfolgen Sanktionen gemäss Kapitel 5.4.3 des Projektgesuchs.

2.4 Wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung wird gemäss Ziffer 6 des Projektgesuchs durchgeführt.

2.5 Wirkungsmonitoring

- 2.5.1 Das Wirkungsmonitoring wird gemäss Ziffer 6 des Projektgesuchs durchgeführt. Das Monitoring wird durch die wissenschaftliche Begleitung sichergestellt.
- 2.5.2 Das Wirkungsmonitoring verfolgt zwei Ziele:
 - Es zeigt einerseits die Wirkung der im Projekt umgesetzten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben. Dieses Wirkungsmonitoring wird bis zwei Jahre nach Projektende weitergeführt.
 - Andererseits liefert es Ergebnisse für die wissenschaftliche Begleitung und dient der Beantwortung der im wissenschaftlichen Konzept definierten Fragestellung.

Zeigt das Wirkungsmonitoring den Erfolg der Massnahmen ungenügend auf, sind die Ursachen vertieft abzuklären.

3 **Umsetzung**

- 3.1 Die Umsetzung erfolgt gemäss Zeitplan in Ziffer 5.3 des Projektgesuchs.
- 3.2 Die Trägerschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Ressourcenprojekt „Ressourcenprogramm Humus“ und führt dieses gemäss Projektgesuch durch. Sie ist für die Umsetzung und den Vollzug der Massnahmen gemäss Ziffer 2 verantwortlich.
- 3.3 Arbeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt können Dritten übertragen werden. Bei Vergaben von Aufträgen an Dritte bleibt die Verantwortung gegenüber dem BLW bei der Trägerschaft. Die Trägerschaft hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Daten sichergestellt ist und sich die Mandatsempfänger an die in diesem Vertrag geregelten Bestimmungen

halten.

3.4 Ansprechperson der Trägerschaft für das BLW ist:

- Amt für Landwirtschaft, Norbert Emch, Bereichsleiter Natürliche Ressourcen, norbert.emch@vd.so.ch, 032 627 25 04

3.5 Es obliegt der Trägerschaft, aus eigener Initiative beim BLW weitere Informationen einzuholen, soweit diese für die korrekte Vertragserfüllung erforderlich sind.

3.6 Für das BLW ist die folgende Person mit der Aufsicht, Begleitung sowie Fach- und Rechnungskontrolle betraut:

- Ivo Strahm, Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, ivo.strahm@blw.admin.ch, Tel. 058 462 55 25

3.7 Die Trägerschaft schliesst mit jedem am Ressourcenprogramm teilnehmenden Betrieb eine Vereinbarung ab. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt gemäss Ziffer 4.2.1 des Projektgehalts.

4 Beibehaltung der Wirkung

4.1 Die Trägerschaft setzt sich dafür ein, dass die durch das Ressourcenprojekt erzielte Wirkung gemäss Ziffer 1 nach Projektende durch die Projektteilnehmer beibehalten wird.

4.2 Die Trägerschaft muss spätestens im Zwischenbericht nach drei Projektjahren (vgl. Ziffer 5.3) aufzeigen, wie die Wirkung nach Projektende beibehalten werden kann.

5 Berichterstattung

5.1 Die Trägerschaft erstattet dem BLW jährlich Bericht über den Stand der Umsetzung des Projekts. Der Jahresbericht umfasst insbesondere:

- Zusammenstellung der erfolgten Arbeiten;
- Stand der Umsetzung der Neuerungen;
- Ergebnis der Umsetzungskontrolle;
- Resultate des Wirkungsmonitorings.

5.2 Die jährliche Berichterstattung ist bis spätestens am 1. März des Folgejahres beim BLW einzureichen. Sie ist erstmals für das Beitragsjahr 1 (2017/2018) bis am 1. März 2019 zu erstellen.

5.3 Für das Jahr 3 (2019/2020) ist die jährliche Berichterstattung mit einem Zwischenfazit zu folgenden Themen zu ergänzen (Zwischenbericht):

- Beurteilung des Stands der Umsetzung der Massnahmen in Bezug zur Planung;
- Herleiten des Handlungsbedarfs bis Projektende;
- die Beibehaltung der Wirkung nach Ablauf der 6-jährigen Projektdauer und
- Stand der wissenschaftlichen Begleitung.

5.4 Für das Jahr 6 (2022/2023) ist die jährliche Berichterstattung mit einem Fazit über das gesamte Projekt zu ergänzen (Schlussbericht). Dieser ist spätestens bis am 1. März 2024 einzureichen.

5.5 Der Bericht zur wissenschaftlichen Begleitung, der Beibehaltung der Wirkung und zu den Resultaten des Wirkungsmonitorings muss beim BLW bis spätestens am 31. Dezember 2025 eingereicht werden.

6 Immaterialgüterrechte

- 6.1 Sämtliche aus dem Ressourcenprojekt allfällig entstehenden Immaterialgüterrechte stehen dem BLW und der Trägerschaft gemeinsam zu.
- 6.2 Die Vertragsparteien entscheiden selbständig für sich über die Verwendung der Immaterialgüterrechte aus diesem Ressourcenprojekt.

7 Datenzugang und -nutzung

- 7.1 Die Trägerschaft gewährt dem BLW ohne Erhebung einer zusätzlichen Vergütung ein Zugangs- und Nutzungsrecht bezüglich aller im Rahmen des Ressourcenprojekts erhobenen Daten, soweit es sich nicht um Personendaten handelt.
- 7.2 Die Vertragsparteien entscheiden selbständig für sich über die Verwendung der Daten aus diesem Ressourcenprojekt.

8 Publikation

Sämtliche Publikationen aus dem Ressourcenprojekt erfolgen unter Angabe des BLW als Beitragszahler.

9 Höhe der Finanzhilfe

- 9.1 Aufgrund der geplanten Massnahmen und der berechneten Kosten schätzt die Trägerschaft den gesamten Kostenaufwand für das Ressourcenprojekt „Ressourcenprogramm Humus“ für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2025 auf Fr. 5'047'025.00 (vgl. Ziffer 9.3 des Projektgesuchs). Das BLW beteiligt sich mit höchstens 80 % an den anrechenbaren Kosten der Neuerungen gemäss Ziffer 2.1, der Umsetzungskontrolle, des Wirkungsmonitorings, der wissenschaftlichen Begleitung sowie der Projektleitung und mit höchstens 50 % an den anrechenbaren Kosten der Projektadministration und Beratung.
- 9.2 Die Finanzhilfe des BLW für das Ressourcenprojekt beträgt maximal Fr. 3'956'466.00.
- 9.3 Die bereitgestellte Finanzhilfe wird wie folgt aufgeteilt:

Jahr 1 (2017/18):	Fr. 414'667.00
Jahr 2 (2018/19):	Fr. 470'932.00
Jahr 3 (2019/20):	Fr. 621'516.00
Jahr 4 (2020/21):	Fr. 715'241.00
Jahr 5 (2021/22):	Fr. 805'987.00
Jahr 6 (2022/23):	Fr. 811'107.00
Jahr 7 (2023/24):	Fr. 61'491.00
Jahr 8 (2024/25):	Fr. 55'523.00
- 9.4 Bedingung für die Auszahlung der Finanzhilfe des BLW ist die Restfinanzierung durch die Trägerschaft. Der vom Bund nicht gedeckte Betrag wird gestützt auf den Verteilschlüssel in Ziffer 9.1 durch den Kanton Solothurn finanziert. Kann die vorgesehene Restfinanzierung nur teilweise geleistet werden, so reduziert sich die Beteiligung des Bundes ebenfalls prozentual gemäss Ziffer 9.1.

- 9.5. Gestützt auf § 64 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) erfolgt der kantonale Beitrag in Ergänzung der Leistungen des Bundes

10 Auszahlung der Finanzhilfe

- 10.1 Der auszubezahlende Betrag wird aufgrund der jährlichen Abrechnung festgelegt. Das BLW akzeptiert die Auszahlung eines höheren Betrags gemäss Ziffer 9.3, falls die Trägerschaft in ihrer jährlichen Abrechnung einen höheren Finanzbedarf geltend macht und das für das Ressourcenprogramm beim BLW eingestellte Budget dies erlaubt. Der Betrag gemäss Ziffer 9.2 darf insgesamt nicht überschritten werden.
- 10.2 Die Auszahlung erfolgt jeweils bis spätestens am 31. Dezember an das ALW. Dieses ist verantwortlich für die Auszahlung der Beiträge an die weiteren Leistungserbringer.
- 10.3 Vorbehalten bleibt gestützt auf § 64 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Solothurn vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) die Genehmigung der erforderlichen kantonalen Mittel durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn und eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.
- 10.4 Die Ansprechperson der Trägerschaft reicht dem BLW die folgenden Unterlagen ein:
- bis Ende September des jeweiligen Beitragsjahres: eine Kostenschätzung;
 - bis spätestens am 15. November des Beitragsjahres: die jährliche Abrechnung;
 - bis spätestens am 1. März des Folgejahres: die jährliche Schlussabrechnung und – auf Verlangen des BLW – die entsprechenden Belege.

Sie kann alternativ auch per Ende September bereits die jährliche Abrechnung einreichen, womit die Pflicht zur Einreichung einer Kostenschätzung entfällt.

- 10.5 Die jährliche Abrechnung weist den Finanzbedarf aus. Sie enthält ein unterzeichnetes Schreiben mit Angaben zum angeforderten Gesamtbetrag sowie eine Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten der Projektleitung und -administration, der Beratung, der Umsetzungskontrolle, des Wirkungsmonitorings, der wissenschaftlichen Begleitung und der Umsetzung der technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen.
- 10.6 Die Finanzhilfe für die Weiterführung des Wirkungsmonitorings und der Wissenschaftlichen Begleitung während zwei Jahren nach Projektende und für die Erstellung des geforderten Berichts (vgl. Ziffer 5.5) wird erst nach Einreichung des Berichts und des ordentlichen Abschlusses des Projekts ausbezahlt. Vor der Einreichung des Berichts ist eine Akontozahlung von maximal 50% des für die Jahre 7 und 8 vorgesehenen Betrags möglich.
- 10.7 Vor der Einreichung und Genehmigung des wissenschaftlichen Berichts werden maximal 80 % des gesamten im wissenschaftlichen Konzept vorgesehenen Betrags ausbezahlt.
- 10.8 In der jährlichen Abrechnung sind bei allen im Rahmen des Ressourcenprojekts beitragsberechtigten Neuerungen gemäss Ziffer 2.1 die gesamten Kosten der Massnahme, die Beteiligung des BLW, die Beitragsempfänger sowie die Anzahl Beiträge auszuweisen.

11 Kontrolle

- 11.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrags zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 11.2 Die Trägerschaft hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu

den Anlagen zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

- 11.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt die Trägerschaft dafür, dass die von ihr mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 11.2 aufgeführten Rechte einräumen.
- 11.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

12 Vertragsdauer

- 12.1 Der vorliegende Vertrag tritt ab dem 1. Juli 2017 in Kraft und dauert bis am 31. Dezember 2025.
- 12.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich (vgl. namentlich Ziffer 13.3). Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird gemäss Ziffer 15 verfahren.
- 12.3 Die Massnahmen gemäss Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 können längstens bis zum 30. Juni 2023 mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden.
- 12.4 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 10.3 hat die Trägerschaft eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als von der Trägerschaft angenommen.

13 Vertragsänderungen

- 13.1 Können die vereinbarten Leistungen nicht wie vorgesehen erfolgen, teilt die Trägerschaft dies dem BLW umgehend mit. Bei Dringlichkeit vereinbart dieses mit der Trägerschaft die nötigen Massnahmen oder die entsprechenden Änderungen des Vertrags.
- 13.2 Änderungen und Erweiterungen des Projekts können bis spätestens am 30. Juni 2020 von der Trägerschaft beantragt werden.
- 13.3 Das BLW kann Anpassungen im Projekt verlangen, wenn beispielsweise
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen;
 - einzelne Massnahmen ungenügende Wirkung zeigen oder sonst nicht als zielführend erscheinen;
 - die Beteiligung am Projekt stark von den Annahmen im Projektgesuch abweicht oder
 - bisher unterstützte technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen infolge der Weiterentwicklung der Agrarpolitik neu über die Ausrichtung von Direktzahlungen oder andere agrarpolitische Instrumente gefördert werden.
- 13.4 Die Trägerschaft muss die Verträge mit Bewirtschaftern und allfälligen Dritten sowie die Projektorganisation so ausgestalten, dass Anpassungen gemäss Ziffer 13.3 jederzeit möglich sind.
- 13.5 Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

14 Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung gekürzt oder solange zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

15 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 15.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 15.2 Kann innert 90 Tagen weder die Meinungsdivergenz bereinigt, noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 15.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.
- 15.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrags durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

16 Integrierender Bestandteil dieses Vertrags

- 16.1 Integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrags bildet:
 - das Projektgesuch der Trägerschaft „Ressourcenprogramm Humus“ vom 23. Mai 2017.
- 16.2 Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, dass sie im Besitz des obgenannten Vertragsbestandes sind und anerkennen, dass im Falle eines Widerspruchs die Vertragsurkunde dem Projektgesuch vorgeht.
- 16.3 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen der Trägerschaft sind wegbedungen.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.

Bern,

Solothurn,

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Für die Trägerschaft

Amt für Landwirtschaft Solothurn ALW

.....
Bernard Lehmann
Direktor

.....
Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

.....
Eva Reinhard
Stellvertretende Direktorin

In 2-facher Ausfertigung